

grundsätzlich keine weiteren Voraussetzungen, wie zB ein Nachweis eines rechtlichen Interesses an der Auskunft, zu erfüllen.¹⁰⁹⁹ Liegt eine Datenverarbeitung vor, genügt es nicht, dass der Inhaber einer Datensammlung die Frage schlicht mit „ja“ beantwortet; er hat dem Betroffenen vielmehr gem Art 11 Abs 2 DSG eine Reihe von einschlägigen Informationen mitzuteilen, namentlich alle in der Datensammlung vorhandenen Daten, ihre Herkunft, einschlägige Informationen im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsvorgang wie Zweck, Rechtsgrundlage, Datenkategorien, an der Sammlung Beteiligte und Datenempfänger, bei automatisierten Entscheidungen den „logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung“¹¹⁰⁰ sowie allfällige Berichtigungen oder Löschungen.¹¹⁰¹ Zusätzlich muss der Inhaber der Datensammlung auch bekanntgeben und begründen, inwieweit der Anfrage stattgegeben wird.¹¹⁰² Es soll aus der erteilten Auskunft deutlich hervorgehen, welche Informationen über die betroffene Person verarbeitet werden.¹¹⁰³ Dabei erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf verwaltungsinterne Akten, sofern sie „Angaben über den Gesuchsteller enthalten und diesem zugeordnet werden können“.¹¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang ist der Inhaber der Datensammlung verpflichtet, wahre und vollständige Auskünfte zu geben; diesbezüglich trifft ihn auch die Beweislast.¹¹⁰⁵ Obwohl die betroffene Person ihren Auskunftsanspruch wiederholt geltend machen kann, sind in zu kurzen Zeitabständen erfolgende Geltendmachungen des Anspruchs (wobei nicht klar ist, wo die Grenze zu ziehen ist) mE rechtsmissbräuchlich und daher nicht widerspruchslös zu befolgen. Für die Einordnung dieses Abstands als „zu kurz“ kann mE kein pauschaler Zeitraum genannt werden; vielmehr ist im Einzelfall anhand der Art der Verarbeitung und der verarbeiteten Daten zu beurteilen, ab wann ein wiederholtes Auskunftsgesuch rechtsmissbräuchlich ist: Bspw wird die betroffene Person hinsichtlich der Verwendung und Weitergabe besonders schützenswerter Daten oder der Erstellung bzw Aktualisierung von

¹⁰⁹⁹ S va die Wortfolge „frei und ungehindert“ in Art 12 DS-RL; vgl auch BGE 127 V 219, Erw 1a/aa, 222; vgl hinsichtlich des Interesses *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 42; *Baeriswyl*, Entwicklungen im Datenschutzrecht/Le point sur le droit de la protection des données, in SJZ 2014, 494.

¹¹⁰⁰ Diese Wortfolge wurde direkt aus Art 12 lit a 3. Spiegelstrich DS-RL übernommen und bezieht sich auf automatisierte Verarbeitungen iSd Art 15 DS-RL, welcher seinerseits durch Art 6 DSG umgesetzt wurde; s dazu auch *EU-FRA*, Handbook, 112.

¹¹⁰¹ Dazu ausführlich *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 28 ff; *Stabsstelle für Datenschutz*, Tätigkeitsbericht 2003, 9.

¹¹⁰² Dies betrifft insb Behörden im Rahmen ihrer Verpflichtungen im Zuge der Erledigung eines Antrags; s dazu VGH 2012/116, Erw 4, GE 2012, 132.

¹¹⁰³ S auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 12, Rz 4.

¹¹⁰⁴ VGH 2011/142, Erw 3, GE 2012, 94; vgl dazu auch BGE 125 II 473, Erw 4c/cc, 478.

¹¹⁰⁵ Vgl BVGer A-420/2007, Erw 4.2; *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 36; *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 51.